



Am **Donnerstag, 19. März 2026** findet um **18:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Amtsausschusses im Amt Eggebek im Landgasthof Heideleh in der Wanderuper Straße 1 in Jerrishoe** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpflichtung und Amtseinführung eines neuen Amtsausschussmitgliedes
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 13.11.2025
5. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift vom 13.11.2025
6. Bericht des Ausschussvorsitzenden
7. Bericht des Amtsdirektors
8. Einwohnerfragestunde
9. Nachwahl eines Mitgliedes für den Hauptausschuss
10. Benennung eines Mitgliedes für den Vorstand im Wasserverband Nord
11. Benennung eines Mitgliedes im Verbandsausschuss des SUV-Nord
12. Sachstandsbericht zur Digitalisierung
13. Bericht und Genehmigung über die in 2025 geleisteten erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 18 Amtsordnung Schleswig-Holstein (AO) i.V.m. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO)
14. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2026
15. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung des Amtes Eggebek
16. Beratung und Beschlussfassung Stromausschreibung 2027 - 2028
17. Beratung und Beschlussfassung über den Frauenförderplan des Amtes Eggebek
18. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Förderung zur Einrichtung von Kulturknotenpunkten im Amt Eggebek
19. Verschiedenes

#### **Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil**

20. Vertragsangelegenheiten I
21. Vertragsangelegenheiten II - G E S T R I C H E N -
22. Vertragsangelegenheiten III
23. Vertragsangelegenheiten IV

24. Vertragsangelegenheiten V
25. Vertragsangelegenheiten VI
26. Personalangelegenheiten
27. Verschiedenes

Carsten Ehlers  
Der Vorsitzende



Am **Montag, 23. März 2026** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses Jörl im Jugendtreff Großjörl in der Hauptstraße 34** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
3. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung 15.10.25
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht der Jugendbetreuer
6. Neuausrichtung des Jugend-, Sozial-, Sport- und Kulturausschusses
7. Jörler Woche 2027
8. Einwohnerfragestunde
9. Verschiedenes

Kristin Thomsen  
Die Vorsitzende



Am **Dienstag, 24. März 2026** findet um **19:30 Uhr** eine öffentliche Sitzung **der Gemeindevertretung Jerrishoe im Landgasthof Heideleh in der Wanderuper Straße 1 in Jerrishoe** statt.

### **Tagesordnung**

#### **Voraussichtlich Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verabschiedung von ausgeschiedenen Gemeindevertreterinnen
3. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
4. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Festsetzung der Tagesordnung
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 18.02.2026
6. Kenntnisnahme der letzten Niederschrift vom 18.02.2026
7. Beratung und Beschlussfassung über die Korrektur der Niederschrift vom 18.02.2026
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Bericht der Ausschussvorsitzenden
10. Wahl eines Mitgliedes für den Kultur-, Sozial-, Sport- und Jugendausschuss
11. Wahl eines/einer Vorsitzenden für den Kultur-, Sozial-, Sport- und Jugendausschuss
12. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss der 9. Änderung des Flächennutzungsplans
13. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 9 "Photovoltaikanlage Stapelholmer Weg"
14. Beratung und Beschlussfassung über den erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans
15. Beratung und Beschlussfassung über den erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7
16. Einwohnerfragestunde
17. Verschiedenes

#### **Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil**

18. Vertragsangelegenheiten
19. Verschiedenes

Jörg Carstensen-Uhle  
Der Bürgermeister



## **Gemeinde Jörl**

### **S a t z u n g**

#### **über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBl. 2023, S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12. November 2024 (GVOBl. 2024, S. 832) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-F) vom 08. Mai 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024, S. 867), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jörl vom 26.02.2026 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 € pauschal.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden als Pauschalen auf Antrag besonders erstattet:
  1. Für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.
  2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren als monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.
  3. Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung.

Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

- (2) Die 1. und 2. Stellvertreterinnen oder die 1. und 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 200,00 € pauschal.

Für die dienstliche Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Kilometerentschädigung nach dem BRKG werden den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Pauschale in Höhe von 17,00 € anstelle einer Entschädigung nach § 9 dieser Satzung gewährt. Auf Antrag werden gegen Nachweis auch höhere Aufwendungen erstattet.

## **§ 2**

### **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

## **§ 3**

### **Bürgerliche Mitglieder**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingerichteten Arbeitskreise, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jährlich.

## **§ 4**

### **Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses und des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Bau-, Wege- und Umweltausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gewährt.
- (3) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € gewährt.

## **§ 5**

### **Protokollführung**

Die von der Gemeindevertretung für die Protokollführung beauftragte und eingesetzte ehrenamtliche Person, erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € je geführtes Protokoll.

## **§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

## **§ 7 Haushaltsbetreuung**

Personen nach § 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 8 Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 6 oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

## **§ 9 Reisekostenvergütung**

Personen nach § 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 BRKG. Reisekosten sind spätestens 6 Monate nach Beendigung der Dienstreise zu beantragen.

## **§ 10 Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF folgende Aufwandsentschädigung monatlich im Voraus:
- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) Wehrführerin/Wehrführer      | 100% des Höchstsatzes |
| b) stellvertretende Wehrführung | 75% des Satzes zu a)  |
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält gem. § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF eine monatliche Reinigungspauschale.  
Die Stellvertretung der Wehrführung erhält 50 % der monatlichen Reinigungspauschale nach § 3 Abs. 2 und 3 EntschVOFF.
- (3) Das sonstige feuerwehrtechnische Funktionspersonal erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien (EntschRichtl-fF).  
Dies gilt für folgende Fahrzeuge/Funktionen:  
- Gerätewartin/Gerätewart (Gruppe 1 - 4)
- Davon abweichend erhält ein/e Jugendbetreuerin/Jugendbetreuer eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 10,00 €.
- (4) Eine Entschädigung im Vertretungsfall gem. § 2 Abs. 5 der EntschVOFF wird nicht gewährt.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Eggebek wird neben der Aufwandsentschädigung des Amtes kein weiteres Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gewährt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.11.2020 außer Kraft.

Jörl, den 27.02.2026

Gez. Ismael Bruhn

Gemeindegel

Ismael Bruhn  
-Bürgermeister-